

Verordnung der Gemeinde Hermannsburg über das Halten und Mitführen von Hunden (Hundeverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung den §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.09.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Hermannsburg vom 14.12.2000 für das Gebiet der Gemeinde Hermannsburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verordnungsgegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist das Halten und Mitführen von Hunden. Weitergehende Regelungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen „Bull-Terrier“, „American Staffordshire Terrier“, „Pit-Bull-Terrier“, „Rottweiler“, „Fila Brasileiro“, „Kaukasischer Owtscharka“, „Mastiff“, „Mastin Espaniol“, „Mastino Neapoletano“, „Bandog“, „Tosa Inu“, „Bullmastiff“, „Dogo Argentino“ und „Dobermann“ sowie alle Kreuzungen mit Hunden der vorgenannten Rassen.

Zu den gefährlichen Hunde zählen unabhängig von der Rasse außerdem:

- a) Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben,
- b) Hunde, die zum Hetzen und Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
- c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
- d) Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere angreifen.

- (2) Ein Hund wird sicher beherrscht, wenn jederzeit auf ihn eingewirkt werden kann.

§ 3

Halten von Hunden

- (1) Wer einen Hund hält, hat sicherzustellen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft und nur von Personen geführt wird, die körperlich und geistig in der Lage sind, den Hund sicher zu beherrschen.
- (2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zwinger oder Einfriedungen, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, dass die Hunde nicht entweichen können.
- (3) Wer einen gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 hält, hat dieses an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.

§ 4

Mitführen von Hunden / Umgang mit Hunden

- (1) Wer einen Hund führt, hat dafür zu sorgen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft. Ein Hund darf nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig in der Lage sind, diesen jederzeit sicher zu beherrschen. Wenn der Hund nicht ohnehin an der Leine zu führen ist, muss eine Hundeleine ständig mitgeführt werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 1 sind außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegungen anzuleinen. Die Leinenlänge darf 2,00 m nicht überschreiten. Darüber hinaus müssen gefährliche Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitzes ständig einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert. Verantwortlich sind Hundehalter und Hundeführer nebeneinander.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 N GefAG handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ein Hund nicht unbeaufsichtigt umherläuft oder von einer Person geführt wird, die in der Lage ist, den Hund sicher zu beherrschen,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Hunde so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden oder Zwinger oder Einfriedungen nicht so sichert, dass gefährliche Hunde nicht entweichen können,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass gefährliche Hunde außerhalb eingefriedeten Besitzes sowie in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern und auf deren Zuwegungen angeleint oder mit einem Maulkorb versehen geführt werden,
 - d) entgegen § 3 Abs. 3 kein Warnschild an jedem Zugang eines eingefriedeten Besitzes oder der Wohnung anbringt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt auch, wer
- a) entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund führt, ohne in der Lage zu sein, diesen jederzeit sicher zu beherrschen,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 keine Hundeleine mitführt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Anlage oder bei einer öffentlichen Veranstaltung einen Hund nicht an der Leine führt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund auf einen Kinderspielplatz, Bolzplatz oder Schulhof mitnimmt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 einen gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 außerhalb eingefriedeten Besitzes oder im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses oder auf der Zuwegung zu einem Mehrfamilienhaus nicht anleint oder mit einer Leine von mehr als 2,00 m oder ohne einen Maulkorb führt, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 können gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (ab 01.01.2002 bis zu 5.112,92 €) geahndet werden.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, wenn sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Hermannsburg, den 14.12.2000

Gemeinde Hermannsburg

gez.
Rosenbrock
Bürgermeister

LS

gez.
Hanecke
Gemeindedirektor